

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplanes**

25-05

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag als Ergänzung Nr. 2 zum Bericht und Antrag vom 9. Mai 2023 zur Revision des kantonalen Strassenrichtplans (ADS 23-45).

1. Ausgangslage und Überblick

Am 9. Mai 2023 hat der Regierungsrat die Vorlage betreffend Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans zu Händen des Kantonsrats verabschiedet (ADS 23-45). In dieser Vorlage sind die Rahmenbedingungen sowie die Ausgangslage und die beantragten Mutationen der drei Teilrichtpläne Kantonsstrassen, kantonale Radrouten und Wanderwege beschrieben.

Anlässlich der Beratung der Vorlage ADS 23-45 im Kantonsrat am 19. Februar 2024 wurden drei Planungserklärungen beschlossen und die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Am 13. August 2024 hat der Regierungsrat die Vorlage ADS 24-107 in Ergänzung zur Vorlage ADS 23-45 zu Händen des Kantonsrats überwiesen. Diese Ergänzungsvorlage wurde in der zuständigen Spezialkommission am 9. Dezember 2024 beraten.

Am 24. November 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten den Ausbauschnitt 2023 im Rahmen des strategischen Entwicklungsprogramms STEP Nationalstrasse mit einem Nein Anteil von 52.7 Prozent abgelehnt. Damit wurde auch das Ausbauprojekt A4 Stadtdurchfahrt zwischen Schaffhausen Süd und Herblingen abgelehnt. Der Verzicht auf den Nationalstrassenausbau in Schaffhausen bedingt nun eine nochmalige Anpassung des kantonalen Strassenrichtplans, wobei nur der Teilrichtplan kantonale Radrouten auf dem Stadtgebiet von Schaffhausen betroffen ist.

2. Geplante Radroutenführung mit dem Nationalstrassenausbau

Mit der Mutation Nr. 10 im Teilrichtplan kantonale Radrouten (gemäss Vorlage ADS 23-45, Seiten 32-33) war vorgesehen, zusammen mit dem neu geplanten Nationalstrassenanschluss im Mutzentäli zwei Radroutenverbindungen zwischen dem Kreisel Falkeneck und der Ebnetstrasse (Nord-Süd) sowie der Ernst-Hombergerstrasse und der äusseren Fulachstrasse (Ost-West) zu bauen. Die folgenden Abbildungen zeigen den geplanten Ausbau der Veloinfrastruktur (Veloverbinden Nord-Süd und Ost-West) auf Basis des Nationalstrassenausbaus. Mit dem Wegfall des Nationalstrassenprojekts wird der Ausbau in dieser Form hinfällig.

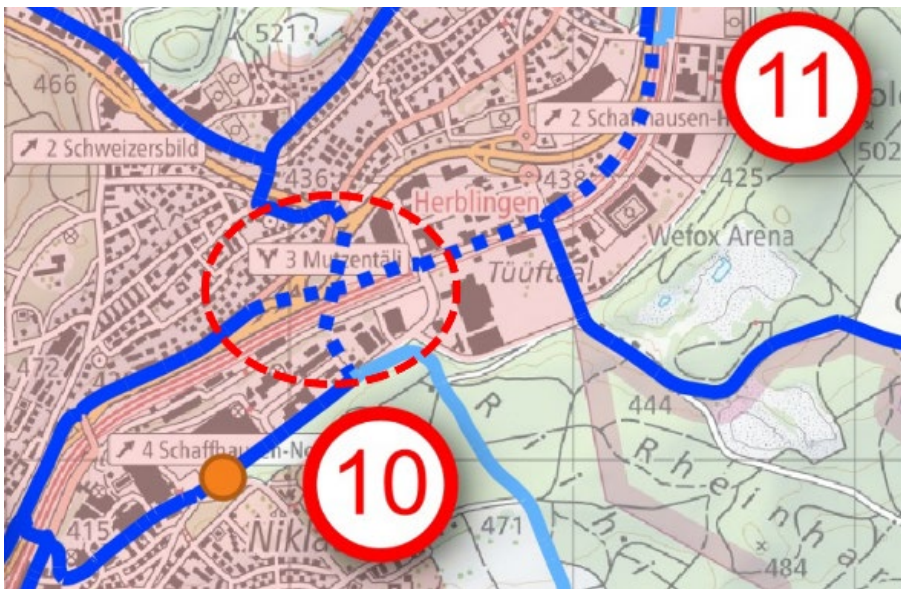


Abb. 1: Änderung Nr. 10 TRP Radrouten gemäss Vorlage ADS 23-45



Abb. 2: Visualisierung Anschluss Mutzentäli mit den geplanten Veloverbindungen

3. Angepasste Veloführung ohne Nationalstrassenprojekt

Das Baudepartement hat Tiefbau Schaffhausen damit beauftragt, unter Einbindung des städtischen Baureferats einen neuen Vorschlag für die Veloführung im Herblingertal zu erarbeiten. Das kantonale Radroutennetz soll mit dem städtischen Radroutennetz abgestimmt sein.

Tiefbau Schaffhausen und das Baureferat sind sich einig, dass die kantonale Ost-West Veloverbindung zwischen Thayngen und der Stadt Schaffhausen möglichst direkt und mit geringen Steigungen geführt werden soll. Heute wird die Route von Thayngen herkommend entlang der Nationalstrasse A4, über den Nationalstrassenanschluss Herblingen (Doppelkreisel), das Areal Dreispitz (Nordseite der A4, südlich der Tennisplätze Herblingen) und weiter über die Herblingenstrasse zum Kreisel Falkeneck geführt. Die Querung des Nationalstrassenanschlusses birgt ein Sicherheitsrisiko und zudem gibt es auf der Route Konfliktstellen mit dem Fusswegnetz.

Deshalb soll die bedeutende Ost-West Route zwischen Thayngen und Schaffhausen nach der Querung der Neutalbrücke südlich der Nationalstrasse über die Bruderhalde und die Ernst-Hombergerstrasse geführt werden (Bestätigung Änderung Nr. 11 gemäss Vorlage ADS 23-45). Derzeit befinden sich die Ausbauten Bruderhalde und Ernst-Hombergerstrasse im Rahmen der Agglomerationsprogramme der 1. und 4. Generation in Planung. Die Realisierung dieser beiden Projekte ist bis 2028 vorgesehen.

Ab dem Knoten Ernst-Hombergerstrasse - Ebnatstrasse soll die Alltagsveloroute entlang dem Heuweg Richtung Westen und als Unterführung unter der Nationalstrasse hindurch geplant werden. Der Heuweg inklusive Unterführung der Nationalstrasse und der äusseren Fulachstrasse besteht bereits heute. Der Ausbaustandard entspricht allerdings nicht einer kantonalen Alltagsveloroute. Die ursprünglich geplante Ost-West Verbindung zwischen der Ernst-Hombergerstrasse und der äusseren Fulachstrasse, wie es mit dem Nationalstrassenprojekt geplant war, soll somit im Teilrichtplan Radrouten als Änderung Nr. 10 verbleiben. Die mit dem Nationalstrassenprojekt geplante Nord-Süd Verbindung zwischen dem Kreisel Falkeneck und der Ebnatstrasse entfällt hingegen ersatzlos.

Die Ebnatstrasse soll ohne richtplanrelevanten Ausbau für den Veloverkehr als Alltagsveloroute ins kantonale Radroutennetz aufgenommen werden. Diese Aufnahme verpflichtet die Stadt Schaffhausen, die Veloinfrastruktur innerhalb des bestehenden Strassenraums bei einer nächsten Strassensanierung bedarfsgerecht zu optimieren. Die Aufnahme der Ebnatstrasse als Netzelement des kantonalen Alltagsvelonetzes ist angesichts der fortschreitenden Entwicklung im Herblingertal und im Ebnat sinnvoll. Die Erschliessung des Industrie- und Gewerbegebiets im Ebnat und im Herblingertal soll für den Veloverkehr qualitativ verbessert werden.

Die folgende Abbildung zeigt die angepasste Veloführung im Herblingertal.



Abb. 3: Angepasste Änderung Nr. 10 TRP Radrouten aufgrund des Wegfalls des Nationalstrassenausbaus

Geprüfte Alternative: Im Agglomerationsprogramm der 1. Generation war das Projekt «Falkenradweg» entlang der Fulacherhalde geplant. Mit dem Projekt wurde beabsichtigt, eine möglichst direkte Veloverbindung zwischen der Altstadt und dem Herblingertal zu schaffen. Die vertieften Abklärungen zu den Varianten inklusive die raumplanerischen und umweltbezogenen Auswirkungen haben ergeben, dass das Projekt kaum bewilligungsfähig wäre. Die Option Falkenradweg entlang der Fulacherhalde ist damit zum heutigen Zeitpunkt hinfällig.

Zusammenfassend wird die Änderung Nr. 10 gegenüber der Vorlage ADS 23-45 auf die Ost-West Verbindung reduziert und die Änderung Nr. 11 bleibt unverändert bestehen. Die Ebnatstrasse wird als Netzelement ohne richtplanrelevanten Ausbau ins kantonale Alltagsvelonetz aufgenommen. Der Stadtrat von Schaffhausen hat mit Beschluss vom 21. Januar 2025 in zustimmendem Sinn Stellung genommen.

4. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf diese 2. Ergänzungsvorlage einzutreten und dem im Anhang 4 zur Vorlage ADS 23-45 beigefügten Beschlusssentwurf betreffend die Revision des Strassenrichtplans zuzustimmen.

Schaffhausen, 11. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- Anhang 1a: Teilrichtplan Kantonsstrassen 2013 (aktuell gültiger Teilrichtplan)
- Anhang 1b: Teilrichtplan Kantonsstrassen Revisionsentwurf 2025 (bereinigter Antrag)
- Anhang 2a: Teilrichtplan kantonale Radrouten 2013 (aktuell gültiger Teilrichtplan)
- Anhang 2b: Teilrichtplan kantonale Radrouten Revisionsentwurf 2025 (bereinigter Antrag)
- Anhang 3a: Teilrichtplan kantonale Wanderwege 2016 (aktuell gültiger Teilrichtplan)
- Anhang 3b: Teilrichtplan kantonale Wanderwege Revisionsentwurf 2025 (Antrag)
- Anhang 4: Beschluss des Kantonsrats über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans (Entwurf)

Die Revisionsvorlage ADS 23-45 ist zusammen mit den Ergänzungsvorlage ADS 24-107 sowie der vorliegenden Ergänzungsvorlage ADS 25-05 mit den bereinigten Anhängen auf der kantonalen Homepage sh.ch unter «Vorlagen des Regierungsrats» aufgeschaltet.

Arbeitsversion

Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: **725.110**

Geändert: –

Aufgehoben: 725.110

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2023 sowie den Ergänzungsvorlagen vom 13. August 2024 und 11. Februar 2025,

beschliesst:

I.

Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplanes¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Der kantonale Strassenrichtplan, bestehend aus den drei Teilrichtplänen «Kantonsstrassen», «Radrouten» und «Wanderwege», wird genehmigt.

² Er ersetzt den Strassenrichtplan vom 13. Mai 2013.

§ 2

¹ Die weitergehenden Begehren der Gemeinden werden abgewiesen.

¹⁾ SHR [725.110](#)

§ 3

¹ Der Beschluss tritt am 2025 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SHR [725.110](#) (Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplanes vom 6. Mai 2013) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]